

Kundenkarten bei Niedersächsischen Zeitungsverlagen

In Zukunft werden vermehrt von den Zeitungsverlagen Kundenkarten für ihre Abonnenten angeboten. Damit soll eine bessere Kundenbindung der Abonnenten und eine Steigerung der Umsätze ortsnahe Betriebe erreicht werden. Die entsprechenden Antragsformulare werden von den Zeitungen mit den Dienstleistern entwickelt. Die mit der Einrichtung und Abwicklung dieser Kundenkarten erforderlichen Datenverarbeitungen und –nutzungen habe ich in verschiedenen Fällen überprüft und folgende Maßgaben in Abstimmung mit den Zeitungsverlagen und beauftragten Dienstleistungsunternehmen festgelegt:

1. Der Datensatz der „Urladung“ (erstmalige Datenweitergabe an den Auftragsdatenverarbeiter) an den Dienstleister ist beschränkt auf: Name, Adresse, Kundennummer, Geburtsdatum.
Telefondaten, Handynummer und E-Mail-Adresse werden bei dem ersten Datentransfer an den Dienstleister nicht mitgeliefert.
2. Wenn Umsatzdaten des Kunden bei Nutzung der Karte vor Eingang des unterschriebenen Antrags bereits erhoben werden, muss das Anschreiben, das zusammen mit dem Antrag und der Kundenkarte versandt wird, einen Hinweis darauf enthalten. Geht der Antrag nach dem Start des Projektes bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt ein, werden auch rückwirkend Boni gutgeschrieben.
3. Alle Kundendatensätze inklusive evt. erhobener Umsatzdaten, die zum Start des Projektes an den Dienstleister geleitet wurden, werden von diesem nach sechs Monaten gelöscht, wenn bis dahin kein Antrag auf Teilnahme am Kundenkarten-System eingegangen ist. Die Daten von Neuabonnenten, an die der Antrag und die Karte erst später versandt werden, werden jeweils nach Ablauf von 12 Wochen gelöscht, wenn bis dahin kein Antrag eingegangen ist. Dies ist in dem Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung zu regeln.
4. Die Umsatzdaten (Betrag, Kauftag, Kartenummer, ggf. Warengruppe bei unterschiedlicher Bonigewährung) der an dem System teilnehmenden Abonnenten werden spätestens nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (z.Zt. zehn Jahre) gelöscht. Dies ist in dem Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung zu regeln.
5. Die Datenbestände der jeweiligen Verlage bei einem Dienstleister sind strikt von einander zu trennen. Dies ist in dem Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung zu regeln.

6. Die Nutzung der personenbezogenen Daten ist gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz auf die im Antragsformular genannten Zwecke (Abwicklung und Abrechnung der Bonigewährung, ggf. Werbung) beschränkt.
7. Eine Profilbildung über die Kundenkarten-Nutzer ist nicht gestattet.
8. Ein Verfahrensverzeichnis ist vom Unternehmen zu erstellen.
9. Im Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung ist/sind die weisungsberechtigte(n) Person(en) des Auftragsgebers und die zur Entgegennahme von Weisungen berechtigte(n) Person(en) des Auftragnehmers einzeln zu benennen.

Dieser Standard wurde mit verschiedenen niedersächsischen Zeitungsverlagen abgesprochen. Ich gehe davon aus, dass sich auch andere Zeitungsverlage aus dem niedersächsischen Raum an diese Vorgaben halten, wenn eine solche Marketingidee umgesetzt wird.